

Satzung des Vereins „ChaRUNity“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ChaRUNity“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „ChaRUNity e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zirndorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit, insbesondere durch die Förderung des Sports sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - die Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - sachgemäße Ausbildung,
 - Teilnahme der aktiven Mitglieder an Wettkämpfen des Feuerwehrsports sowie die Vorbereitung hierauf,
 - Teilnahme der aktiven Mitglieder an Benefiz- und Charity-Veranstaltungen sowie die Vorbereitung hierauf.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freiwillige Feuerwehr Zirndorf 1862 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (9) Dem Verein untergliedert ist die Sportgruppe „Rangau Firefighters“, die in Vertretung des Hauptvereines, den ausübenden sportlichen Zweck erfüllt. Der Hauptverein widmet sich der Durchführung von (hauptsächlich sportlichen) Veranstaltungen, die dem guten Zwecke dienen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische sowie natürliche Person werden. Mitglieder der Sportgruppe müssen natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder des Hauptvereines organisieren in Zusammenarbeit sportliche Veranstaltungen, die dem guten Zwecke dienen. Aktives Mitglied ist, wer im Aufnahmeantrag den Status als aktives Mitglied wünscht. Ein aktives Mitglied ist jederzeit berechtigt beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail die Änderung in den Status als förderndes Mitglied zu beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung dem Mitglied gegenüber einer entsprechenden Bestätigung zu erklären. Die Bestätigung kann schriftlich oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse, im Übrigen an die auf dem schriftlichen Anmeldeformular angegebene E-Mail-Adresse, übersandt werden.
- (3) Aktive Mitglieder der Sportgruppe nehmen an Übungen, Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teil. Aktives Mitglied ist, wer im Aufnahmeantrag den Status als aktives Mitglied wünscht. Ein aktives Mitglied ist jederzeit berechtigt beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail die Änderung in den Status als förderndes Mitglied zu beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung dem Mitglied gegenüber einer entsprechenden Bestätigung zu erklären. Die Bestätigung kann schriftlich oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse, im Übrigen an die auf dem schriftlichen Anmeldeformular angegebene E-Mail-Adresse, übersandt werden.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (6) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag in den Hauptverein nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (7) Die sportlichen Leiter entscheiden über den Aufnahmeantrag in die Sportgruppe nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags sind sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand des Hauptvereines erhält ein Veto-Recht, welches einer einfachen Mehrheit bedarf.
- (8) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Ein Mitglied ist mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand, wenn es auf eine nach Fälligkeit erfolgte Mahnung nicht innerhalb der angegebenen Frist von mindestens 14 Tagen geleistet hat. Die Mahnung kann schriftlich oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse, im Übrigen an die auf dem schriftlichen Anmeldeformular angegebene E-Mail-Adresse, übersandt werden. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich oder per E-Mail zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Ist die Berufung fristgerecht eingelegt, hat der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung die Entscheidung über den Ausschluss vorzulegen. Sie entscheidet abschließend über den Ausschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Im Falle des Eintritts im ersten Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Im Falle des Eintritts im zweiten Halbjahr ist der hälftige Jahresbeitrag zu leisten. Im Fall des Austritts innerhalb des ersten Halbjahres wird die Hälfte des geleisteten Jahresbeitrags erstattet. Im Fall des Austritts innerhalb des zweiten Halbjahres ist der Jahresbeitrag nicht zu erstatten.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrages von aktiven Mitgliedern (§ 3 Abs. 2) erhoben werden.
- (3) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages und der Umlagen befreit.

Satzung „ChaRUNity“

- (5) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Anordnungen zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, mit den sportlichen Leitern und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus den folgenden Vereinsmitgliedern, die natürliche Personen sein müssen:

- 1) dem Vorsitzenden,
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3) dem Schriftführer,
- 4) dem Kassenwart und
- 5) dem sportlichen Leiter Rangau Firefighters
- 6) dem stellvertretenden sportlichen Leiter Rangau Firefighters

- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 100,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- 2) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- 3) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 4) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- 5) Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
- 6) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste,
- 7) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
- 8) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können alle Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht persönlich anwesend ist. Es ist ausreichend, wenn das gewählte Mitglied per Telefon oder Videokonferenz hinzugeschaltet wird oder eine schriftliche Einverständniserklärung abgegeben hat.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können jedoch nur durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse, im Übrigen an die auf dem schriftlichen Anmeldeformular angegebene E-Mail-Adresse, gerichtet ist. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (4) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Sponsoring aufgebracht.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Satzung „ChaRUNity“

- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz, Online oder kombiniert, stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - 2) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - 3) Entlastung des Vorstands,
 - 4) Festsetzung des Jahresbeitrags und der Umlagen sowie deren Fälligkeit (§ 5),
 - 5) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - 6) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - 7) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - 8) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail oder schriftlich per Brief, insofern keine E-Mail-Adresse bekannt ist, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse, im Übrigen an die auf dem schriftlichen Anmeldeformular angegebene E-Mail-Adresse oder Postadresse gesendet wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. § 14 gilt entsprechend.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, so wird die Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung beziehungsweise Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung in der Mitgliederversammlung vom Protokollführer, und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Freiwillige Feuerwehr Zirndorf 1862 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Zirndorf, den 19.12.2022

Stefan Janker
Vorsitzender

Lena Brüske
Stv. Vorsitzender